

Vertragspartner/Rechnungsanschrift

Name Geburtsdatum

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort Telefonnummer

Verbrauchsstelle

Name Zähler-Nummer Strom

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort Zählerstand Strom

Die Erstlaufzeit des Vertrages beträgt 6 Monate. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Ende des Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Dieser Vertrag stellt die Grundlage für den Abschluss von ergänzenden Zusatzvereinbarungen aus dem Produktprogramm Strom der AggerEnergie dar. Soweit Zusatzvereinbarungen abgeschlossen werden, gelten bei Widersprüchen zwischen den Regelungen der Zusatzvereinbarungen und den Regelungen dieses Vertrages, die Regelungen der Zusatzvereinbarungen vorrangig. Die Regelungen der Zusatzvereinbarungen sind untereinander gleichrangig. Bei Umzug oder Grundstücksveräußerung besteht die Möglichkeit der Kündigung mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB. Der Vertrag kommt durch Unterschrift des Kunden und Bestätigung der AggerEnergie in Textform innerhalb von 3 Wochen zustande. Über den Zeitpunkt des Lieferbeginns wird der Kunde mit der Bestätigung des Vertrages informiert. Mögliche Zahlungsweisen sind Lastschriftinzug und Überweisung. Die Haftung für Versorgungsunterbrechungen ergibt sich aus Ziffer 9 der Regelungen zum AggerStrom BASIS in Verbindung mit § 6 StromGVV. Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach diesem Formular AggerStrom BASIS, den Regelungen zum Vertrag AggerStrom BASIS, der StromGVV und den Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie zur StromGVV, wobei die Reihenfolge gleichzeitig als Rangfolge bei eventuellen Widersprüchen zu sehen ist. Durch seine Unterschrift bestätigt der Kunde, dass er sämtliche Vertragsbestandteile erhalten, zur Kenntnis genommen hat und hiermit einverstanden ist. Der Kunde hat das Recht, alle von der AggerEnergie angebotenen Förderprogramme, Energieberatungen und Finanzierungsangebote der AggerEnergie ohne Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Anspruch zu nehmen, wenn er die Zugangskriterien und Bedingungen der einzelnen Maßnahmen erfüllt. AggerEnergie wird den Kunden bis zur nächsten Ablesung auf der Basis einer Verbrauchsschätzung vorläufig in eine der aufgeführten Verbrauchsstufen einstufen. Die Abrechnung erfolgt in der Stufe, die dem Jahresverbrauch und bei unterjähriger Abrechnung dem hochgerechneten Jahresverbrauch entspricht.

| AggerStrom BASIS Stand: 01.01.2011 | Jahresverbrauch | | Arbeitspreis | | Grundpreis | |
|---------------------------------------|-----------------|----------|-----------------|------------------|-----------------|------------------|
| | kWh/Jahr | kWh/Jahr | netto ct/kWh | brutto ct/kWh | netto €/Jahr | brutto €/Jahr |
| von – bis | 0 | 4.000 | 19,15 | 22,79 | 76,00 | 90,44 |
| ab | 4.001 | | 18,90 | 22,49 | 86,00 | 102,34 |

Die Nettopreise enthalten die Konzessionsabgabe, Mehrbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien- und KWK-Gesetz sowie die Stromsteuer. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die gültige Umsatzsteuer. Die Preise sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: AggerEnergie GmbH, Alexander-Fleming-Str.2, 51643 Gummersbach; Fax: 02261-3003-199 oder an info@aggerenergie.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Ihre AggerEnergie GmbH

Ich bin damit einverstanden, dass AggerEnergie mich auch zukünftig telefonisch oder schriftlich zu ihren Produkten und Dienstleistungen sowie weiteren Angeboten, die im Zusammenhang mit Energie stehen, informieren und beraten kann. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit gegenüber AggerEnergie schriftlich oder per E-Mail an info@aggerenergie.de widerrufen werden.

Vertragsabschluss: Ja, ich entscheide mich für den Vertrag AggerStrom BASIS.

X _____
Ort, Datum

X _____
Unterschrift

AggerEnergie GmbH
Kundenservice
Postfach 100363
51603 Gummersbach

Einzugsermächtigung

Ich bin damit einverstanden, dass die AggerEnergie GmbH (Betreffendes bitte ankreuzen)

- meine fälligen Forderungen für die unten angegebene Kundennummer
- meine Wartungs- und Reparaturkosten

bis auf Widerruf von dem nachstehend bezeichneten Konto (kein Sparkonto) einziehen kann.

Bank _____ in _____
Konto Nr. _____ BLZ _____

Dieses Konto wird unter folgender Bezeichnung geführt:

Firma bzw. Name, Vorname _____

Straße _____

Ort _____

Kunden-Nr. AggerEnergie _____

Lieferstelle _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers oder Bevollmächtigten

Nachfolgend nur ausfüllen bei noch unbeglichenen Zahlungsbeträgen.

- Meine bereits fälligen Zahlungsverpflichtungen sollen ebenfalls im Lastschriftverfahren eingezogen werden
- Meine noch unbeglichenen Zahlungsbeträge sind bereits (werden noch) separat eingezahlt oder überwiesen

Regelungen zum *AggerStrom BASIS*

0411-01

1. Vertrag und Abschluss von Zusatzvereinbarungen

Dieser Vertrag stellt die Grundlage für sämtliche Lieferungen der AggerEnergie aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie eventueller ergänzender Zusatzvereinbarungen zwischen der AggerEnergie und dem Kunden bezüglich der Produkte aus dem Produktprogramm Strom der AggerEnergie dar. Daher gelten die Regelungen dieses Vertrages auch bei Abschluss eventueller ergänzender Zusatzvereinbarungen zwischen der AggerEnergie und dem Kunden nach Maßgabe der folgenden Regelungen, soweit in den ergänzenden Zusatzvereinbarungen nichts anderes geregelt ist.

2. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Belieferung der genannten Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom für den Haushaltsbedarf. Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke. Dieser Vertrag regelt nicht die Belieferung nach der Schwachlastregelung der Grundversorgung und nach Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten (Wärmespeicher- und Wärmepumpen-Anlagen) sowie die Belieferung von Verbrauchsstellen mit nicht ausschließlichem Haushaltsbedarf.

3. Vertragsabschluss, Lieferbeginn, Bonitätsprüfung

3.1 Der Vertrag kommt durch den vom Kunden unterschriebenen Vertrag und eine Bestätigung der AggerEnergie in Textform zustande. Die Bestätigung geht dem Kunden innerhalb von drei Wochen nach Zugang des unterschriebenen Formulars bei AggerEnergie zu. Die Laufzeit und die Stromlieferung beginnen mit dem in der Bestätigung genannten Datum, jedoch frühestens nach Ablauf einer möglichen Restlaufzeit des derzeitigen Stromlieferungsvertrages.

3.2 Die AggerEnergie behält sich vor, vor Annahme des Angebotes zum Abschluss des Vertrages *AggerStrom BASIS* eine nicht automatisierte Bonitätsprüfung des Kunden vorzunehmen. Die Bonitätsprüfung erfolgt auf der Grundlage bereits bei der AggerEnergie vorhandener Daten.

4. Vertragsbestandteile

4.1 Soweit in dem Vertrag *AggerStrom BASIS* keine besondere Bestimmung getroffen ist, gelten ergänzend die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV vom 26.10.2006 BGBl. I S. 2391, 2396) sowie die Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie zur StromGVV in den jeweils gültigen Fassungen. Dem Vertrag sind diese vorstehend genannten Regelwerke beigelegt.

4.2 Der Vertrag kommt mit folgendem Inhalt zustande, wobei die Reihenfolge gleichzeitig als Rangfolge bei eventuellen Widersprüchen zu sehen ist: Dieser Vertrag *AggerStrom BASIS*, diese Regelungen zum *AggerStrom BASIS*, die StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie zur StromGVV in ihren jeweils gültigen Fassungen.

4.3 Soweit zu diesem Vertrag *AggerStrom Basis* Zusatzvereinbarungen abgeschlossen werden, gelten im Fall von Widersprüchen zwischen den Regelungen der Zusatzvereinbarung und den Regelungen dieses Vertrages, die Regelungen der Zusatzvereinbarung vorrangig. Die Regelungen der Zusatzvereinbarungen sind untereinander gleichrangig.

4.4 Die derzeit gültigen Fassungen der StromGVV und der Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie zur StromGVV sind als Anlage diesem Vertrag beigelegt. Bei Änderungen wird die jeweils aktuelle Fassung der StromGVV und/oder der Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie zur StromGVV dem Kunden übersandt.

5. Zusätzliche Leistungen

Der Kunde hat das Recht, alle von der AggerEnergie angebotenen Förderprogramme, Energieberatungen und Finanzierungsangebote der AggerEnergie ohne Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Anspruch zu nehmen, wenn er die jeweiligen Zugangskriterien und Bedingungen der einzelnen Maßnahmen erfüllt.

6. Entgelt für die Stromlieferung/Strompreise

Das Nettoentgelt setzt sich zusammen aus den jährlichen Grundpreisen und den Arbeitspreisen auf Basis der gelieferten Arbeit in kWh. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder Vertragsende wird der Grundpreis jeweils taggenau ermittelt. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

7. Vertrags- und Preisänderungen

7.1 Bei Änderungen dieser Regelungen zum Vertrag *AggerStrom BASIS*, der Zusatzvereinbarungen, der StromGVV und/oder der Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie zur StromGVV teilt die AggerEnergie dem Kunden mindestens drei Monate vor Wirksamwerden der beabsichtigten Änderungen die neuen Bedingungen unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen mit und verschafft ihm durch Übersendung der geänderten Regelungen zum Vertrag *AggerStrom BASIS*, der Zusatzvereinbarungen, der StromGVV und/oder der Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie zur StromGVV die Möglichkeit, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. AggerEnergie gibt die beabsichtigten Änderungen dieser Regelungen zum Vertrag *AggerStrom BASIS*, der Zusatzvereinbarungen, der StromGVV und/oder der Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie zur StromGVV zusätzlich zu der brieflichen Mitteilung an den Kunden und zeitgleich mit dieser öffentlich bekannt und veröffentlicht die Änderungen auf ihrer Internetseite. Diese Änderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Solche Änderungen nimmt die AggerEnergie insbesondere dann vor, wenn sich die gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, beispielsweise die einschlägige Rechtsprechung, seit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses geändert haben. Die AggerEnergie kann dann den Vertrag und die Zusatzvereinbarungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anpassen und/oder ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder die Ausfüllung entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist unabhängig davon auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

7.2 Bei Änderungen dieser Regelungen zum Vertrag *AggerStrom BASIS*, der Zusatzvereinbarungen, der StromGVV und/oder der Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie zur StromGVV steht dem Kunden bis sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung ein Widerspruchsrecht gegen die Vertragsänderungen zu. Bei Schweigen des Kunden zu den Vertragsänderungen gilt der Vertrag *AggerStrom BASIS* und die Zusatzvereinbarungen als entsprechend der Änderungsmitteilung geändert. Bei einer Preisänderung hat der Kunde zudem ein Kündigungsrecht nach Maßgabe von Ziffer 7.6 dieser Regelung zum Vertrag *AggerStrom BASIS*.

7.3 Hat der Kunde den Änderungen dieser Regelungen zum Vertrag *AggerStrom BASIS*, der Zusatzvereinbarungen, der StromGVV und/oder der Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie zur StromGVV nach Maßgabe der Ziffer 7.2 bis sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprochen, so steht der AggerEnergie das Recht zu, diesen Vertrag und die Zusatzvereinbarungen binnen zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über den Widerspruch zu kündigen.

7.4 Preisänderungen im Rahmen dieses Vertrages erfolgen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 StromGVV. Eine aktuelle Fassung der StromGVV ist diesem Vertrag beigelegt und ist Bestandteil dieses Vertrages gemäß Ziffer 4.2 dieser Regelungen zum Vertrag *AggerStrom BASIS*. Die jeweils aktuelle Fassung der StromGVV wird dem Kunden nach Maßgabe von Ziffer 7.1 dieser Regelungen zum Vertrag *AggerStrom BASIS* übersandt.

7.5 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. AggerEnergie versendet zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden und veröffentlicht die Änderungen auf ihrer Internetseite.

7.6 Im Falle der Preisänderung hat der Kunde das Recht den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung kann bis spätestens vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Kündigungserklärung bei der AggerEnergie. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Preisänderungen werden zudem gegenüber denjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages ab der öffentlichen Bekanntmachung die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

7.7 Die AggerEnergie wird den Kunden im Rahmen der brieflichen Mitteilung gemäß Ziffer 7.5 dieser Regelungen zum Vertrag *AggerStrom BASIS* auf das Widerspruchs- bzw. Kündigungsrecht sowie die Folgen eines Schweigens gesondert hinweisen.

8. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung, Aufrechnung

8.1 Der Abrechnungszeitraum wird von AggerEnergie festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer nach Ende des Abrechnungszeitraumes.

8.2 Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), so muss er dies der AggerEnergie mit einem Vorlauf von vier Wochen unter Angabe von Name, Vorname, Kunden- und Zählernummer schriftlich mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und spätestens bis zu den von AggerEnergie mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert telefonisch, per E-Mail oder per Onlineservice an die AggerEnergie zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die AggerEnergie berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Mehrkosten, die der AggerEnergie wegen des Kundenwunsches nach unterjähriger Rechnungsstellung für eine Umstellung der jährlichen Rechnungsanzahl sowie durch die laufende unterjährige Abrechnung entstehen, trägt der Kunde. Die Höhe dieser Mehrkosten entspricht sowohl hinsichtlich der Kosten für die Umstellung der jährlichen Rechnungsanzahl als auch der Kosten für die laufende unterjährige Rechnungsstellung denjenigen in der Grundversorgung der AggerEnergie.

8.3 Auf die vierteljährlichen, halbjährlichen und jährlichen Rechnungen werden monatliche Abschlagszahlungen nach Mitteilung der AggerEnergie geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich verändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt. Rechnungen und Abschläge sind zu dem von AggerEnergie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Mögliche Zahlungsweisen sind Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung oder Banküberweisung.

8.4 Der Kunde kann gegen Forderungen der AggerEnergie nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Haftung

Für Schäden, die dem Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung entstehen, gelten die Regelungen des § 6 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. AggerEnergie ist in diesem Fall von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können von dem Kunden gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der AggerEnergie nach § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) beruht. AggerEnergie ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10. Laufzeit des Vertrages

10.1 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von sechs Monaten. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Ein Lieferantenwechsel nach Beendigung des Vertrages wird unentgeltlich und zügig gewährt.

10.2 Im Falle des Umzuges oder der Grundstücksveräußerung des Kunden haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Eine Kündigung des Vertrages führt automatisch auch zur zeitgleichen Beendigung aller Zusatzvereinbarungen, ohne dass es einer separaten Kündigung der Zusatzvereinbarungen bedarf.

10.5 Sofern der Kunde eine bzw. mehrere Zusatzvereinbarungen mit Erstlaufzeiten abgeschlossen hat, so wird die Kündigung des Vertrages erst dann wirksam, wenn sämtliche Erstlaufzeiten der abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen abgelaufen sind. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 7.6 Gebrauch macht.

10.6 Die Kündigung einer oder mehrerer Zusatzvereinbarungen hat nicht die Kündigung des Vertrages zur Folge. Im Falle der Kündigung einer oder mehrerer Zusatzvereinbarungen entfallen diese ersatzlos.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Schriftliche Erklärungen von AggerEnergie zum Vertragsabschluss, zur Vertragsänderung oder -beendigung bedürfen keiner Unterschrift, wenn sie vorgedruckt oder mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt sind.

11.2 AggerEnergie weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei AggerEnergie elektronisch gespeichert, verarbeitet und – soweit dies für die Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen notwendig ist – an andere Stellen weitergegeben werden.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Grundversorgers hinzuweisen. Des Weiteren ist der Kunde ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Der Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Grundversorgers in Textform sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, und
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).

Soweit die Angaben nach Satz 3 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zugleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgerte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Wahl des Grundversorgers monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung

erlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Allgemeinen Preise und Bedingungen ist hinzuweisen.

(3) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfahrgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundesstarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

Ergänzende Bedingungen der AggerEnergie GmbH (AggerEnergie) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorungsverordnung – StromGKV)
0311-01

1. Erweiterung von Anlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 StromGKV)

Die Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind – soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern – der AggerEnergie schriftlich mitzuteilen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlung (§§ 12, 13 StromGKV)

Der Abrechnungszeitraum wird von der AggerEnergie festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer nach Ende des Abrechnungszeitraumes.

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresrechnung erstellt. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), so muss er dies der AggerEnergie mit einem Vorlauf von vier Wochen unter Angabe von Name, Vorname, Kunden- und Zählernummer schriftlich mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den von der AggerEnergie mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert telefonisch, per E-Mail oder per Onlineservice an die AggerEnergie zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die AggerEnergie berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Sowohl für jede Umstellung der jährlichen Rechnungsanzahl als auch jede unterjährige Rechnung ist ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu zahlen.

Bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage (bzw. 366 Tage in einem Schaltjahr) sind, werden Grundpreise, Leistungs- und Verrechnungsentgelte zeitanteilig abgerechnet.

Während des Abrechnungszeitraumes werden vom Kunden, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche – in der Regel gleich bleibende – Abschlagszahlungen nach Mitteilung der AggerEnergie geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

Die Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung angegeben.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 StromGKV bleibt unberührt.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGKV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung oder
- b) Banküberweisung zu leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGKV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sind vom Kunden nach folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

| | <u>netto</u> | <u>brutto</u> |
|----------------------|--------------|---------------|
| schriftliche Mahnung | 3,80 € | 3,80 € |
| Nachinkassogang | 30,00 € | 30,00 € |

Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 StromGKV vorliegen, wird die AggerEnergie den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen. Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber AggerEnergie in Rechnung stellt. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der AggerEnergie nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Die Rheinische NETZGesellschaft, an deren Netz die überwiegende Zahl der grundversorgten Kunden der AggerEnergie angeschlossen ist, berechnet für die o.g. Leistungen folgende Kosten:

| | <u>netto</u> | <u>brutto</u> |
|---|--------------|---------------|
| Versuch der Versorgungsunterbrechung | 29,90 € | 29,90 € |
| Unterbrechung der Versorgung | 44,90 € | 44,90 € |
| Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit | 59,90 € | 71,28 €*) |
| Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit | 125,00 € | 148,75 €*) |

*) Bruttopreise inkl. Umsatzsteuer auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

5. Umsatzsteuer

Den Kostenpauschalen zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

6. In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung vom 01.04.2011 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom 01.01.2011